



Interessengemeinschaft Raumplanung Brig-Glis-Gamsen-Brigerbad

I NAME / SITZ / ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung

Interessengemeinschaft Raumplanung Brig-Glis-Gamsen-Brigerbad

besteht mit Sitz in Brig-Glis, ein Verein, gemäss den Bestimmungen Art. 60 und ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig ist.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder, im Zusammenhang mit der Schaffung von Planungszonen sowie der Revision des Zonennutzungsplanes (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements (BZR) durch die Gemeindebehörden von Brig-Glis und der zukünftigen Umsetzung des Raumplanungsgesetzes auf dem gesamten Gemeindegebiet.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern diese durch den Vorstand aufgenommen werden.

Artikel 4 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige (Brief, Mail) an den Vorstand, auf Ende des Vereinsjahres (Oktober), aus dem Verein austreten.

Artikel 5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Mit dem Austritt aus dem Verein, erlischt auch der Anspruch auf Vereinsvermögen.



**Interessengemeinschaft
Raumplanung
Brig-Glis-Gamsen-Brigerbad**

III MITTEL

Artikel 6 **Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderweitig erhaltenen Beiträgen zusammen.

Artikel 7 **Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag beträgt 100.- SFr.- (einhundert Schweizer Franken) pro Jahr und kann direkt im Anschluss an die Vereinsversammlung oder mittels Einzahlungsschein bezahlt werden.

Artikel 8 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Vorbehalten bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB - zusätzliche Haftung der Organe bei Verschulden – für diejenigen Personen, welche für den Verein handeln und für diesen verantwortlich sind.

IV ORGANISATION

Artikel 9 **Organe**

Die Organe des Vereins bilden:

- a) Die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisoren)

IV a) **Vereinsversammlung**

Artikel 10 **Einberufung**

Die Vereinsversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die jährlich mindestens einmal stattfindende Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im November des laufenden Jahres statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.



Interessengemeinschaft Raumplanung Brig-Glis-Gamsen-Brigerbad

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung per Brief oder Mail. Sie erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin und hat die Verhandlungsgegenstände anzuführen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich, spätestens auf Ende September zugestellt wurden.

Artikel 11 **Vorsitz**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Artikel 12 **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig.

Artikel 13 **Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Wird während der Vereinsversammlung durch ein Mitglied, ein bis anhin nicht eingebrachter Antrag gestellt, so wird zuerst durch die Vereinsversammlung abgestimmt, ob über den Antrag abgestimmt wird oder nicht.

Artikel 14 **Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Dabei ist Stellvertretung ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 **Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.



Interessengemeinschaft Raumplanung Brig-Glis-Gamsen-Brigerbad

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Artikel 16 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle (Revisoren).
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Kontrollstelle (Revisoren) und des Suppleanten.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle (Revisoren).
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

IV b) **Vorstand**

Artikel 17 Vereinsführung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie drei Beisitzer zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 18 Amtsduer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.



Interessengemeinschaft Raumplanung Brig-Glis-Gamsen-Brigerbad

Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei, auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 21 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeiten von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterzeichnung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

IV c) **Kontrollstelle**

Artikel 22 Rechnungsrevisor

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsführung wird jeweils Ende Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen.



VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 der Statuten.

Artikel 24 Liquidation bei Vereinsauflösung

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Artikel 25 Handelsregistereintrag

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

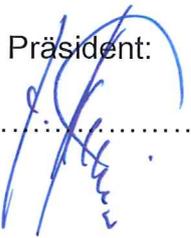
Artikel 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der IG-Vereinsversammlung vom 21. November 2019 genehmigt und unverzüglich in Rechtskraft gesetzt worden.

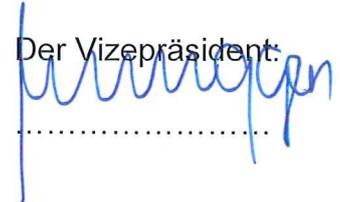
3902 Glis, den 21. November 2019

Namens und im Auftrag der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:


.....

Der Vizepräsident:


.....

Der Aktuar:


.....

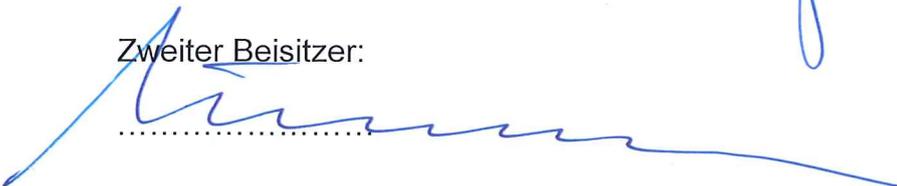
Der Kassier:


.....

Erster Beisitzer:


.....

Zweiter Beisitzer:


.....

Dritter Beisitzer:


.....